

## **§ 8**

### **Ertellung von Angelerlaubnissen**

- (1) Der Pächter hat das Recht, Angelkarten (Fischereierlaubnisvertrag) unter der in § 9 formulierten Bedingungen auszugeben. Die Bereiche von denen aus geangelt werden darf, sind in Anlage 2 dargestellt. Der Pächter wird die zur Ausübung der Angelfischerei berechtigten Personen in geeigneter Form über die zu beachtenden Bestimmungen informieren.

## **§ 9**

### **Bestimmungen zum Angeln**

- (1) Vom Ufer aus darf nur in den gekennzeichneten Bereichen (Anlage 2) geangelt werden. Zudem ist das Angeln vom Boot aus nur außerhalb der Gelegezone gestattet.
- (2) Das An- und Zufüttern ist (entsprechend § 4) verboten.
- (3) Der Pächter wird darauf hinwirken, dass gefangene Karpfen, Plötzen, Rotfedern, Bleie und Güster den Gewässern entnommen werden, wobei die Tagesfangbegrenzung für Karpfen gemäß Punkt 4.4.1.2 der Gewässerordnung des LAVB für Karpfen nicht gilt. Das gesetzliche Mindestmaß (betrifft nur Karpfen) bleibt bestehen.
- (4) Der Pächter wird für Hechte und Zander abweichend von Punkt 4.3.1 der Gewässerordnung des LAVB ein Mindestmaß von 55 cm festlegen.
- (5) Die Tagesfangbegrenzung für Aal, Hecht und Zander richtet sich nach Punkt 4.4.1.1 bzw. 4.4.1.2 der Gewässerordnung des LAVB.

## **§ 10**

### **Hegeplan, Besatz- und Fangstatistik**

- (1) Bei Verpflichtung zur Aufstellung eines Hegeplanes wird diese an den Pächter übertragen. Der Verpächter kann die Übergabe einer Abschrift verlangen.
- (2) Der Pächter hat dem Verpächter Ort und Zeit von Besatzmaßnahmen mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per Email mitzuteilen. Der Besatz findet im Beisein des Verpächters statt, es sei denn der Verpächter verzichtet schriftlich auf die Teilnahme.
- (3) Dem Verpächter wird durch den Pächter die Möglichkeit eingeräumt an Befischungsmaßnahmen teilzunehmen. Eine Information kann telefonisch, per Email oder schriftlich spätestens 7 Tage vor dem Termin erfolgen.
- (4) Der Pächter hat eine jährliche jeweils auf das gesamte Gewässer bezogene Besatz- und Fangstatistik zu führen, aus der der Besatz und die Jahresfänge getrennt nach Arten und Massen hervorgehen. In der Statistik sind auch die Fänger der Angler (Fangbücher) zu berücksichtigen. Der Pächter hat den Verpächter darauf hingewiesen, dass eine rechtliche

Handhabe zur Durchsetzung der Nachweispflicht von Fangbüchern nicht besteht und für die Qualität und Vollständigkeit der Fangdaten von Anglern keine Gewähr übernommen werden kann. Soweit dem Pächter Fangdaten von Anglern vorliegen, teilt er diese jedoch dem Verpächter mit. Die Statistik ist laufend zu führen und dem Verpächter zum Jahresende zu übergeben als Vorlage kann Anlage 4 genutzt werden. Sie ist mindestens bis zum Ende des Vertragsverhältnisses aufzubewahren. Vor ihrer Vernichtung ist die Statistik dem Verpächter zur Übernahme anzubieten.

## **§ 11**

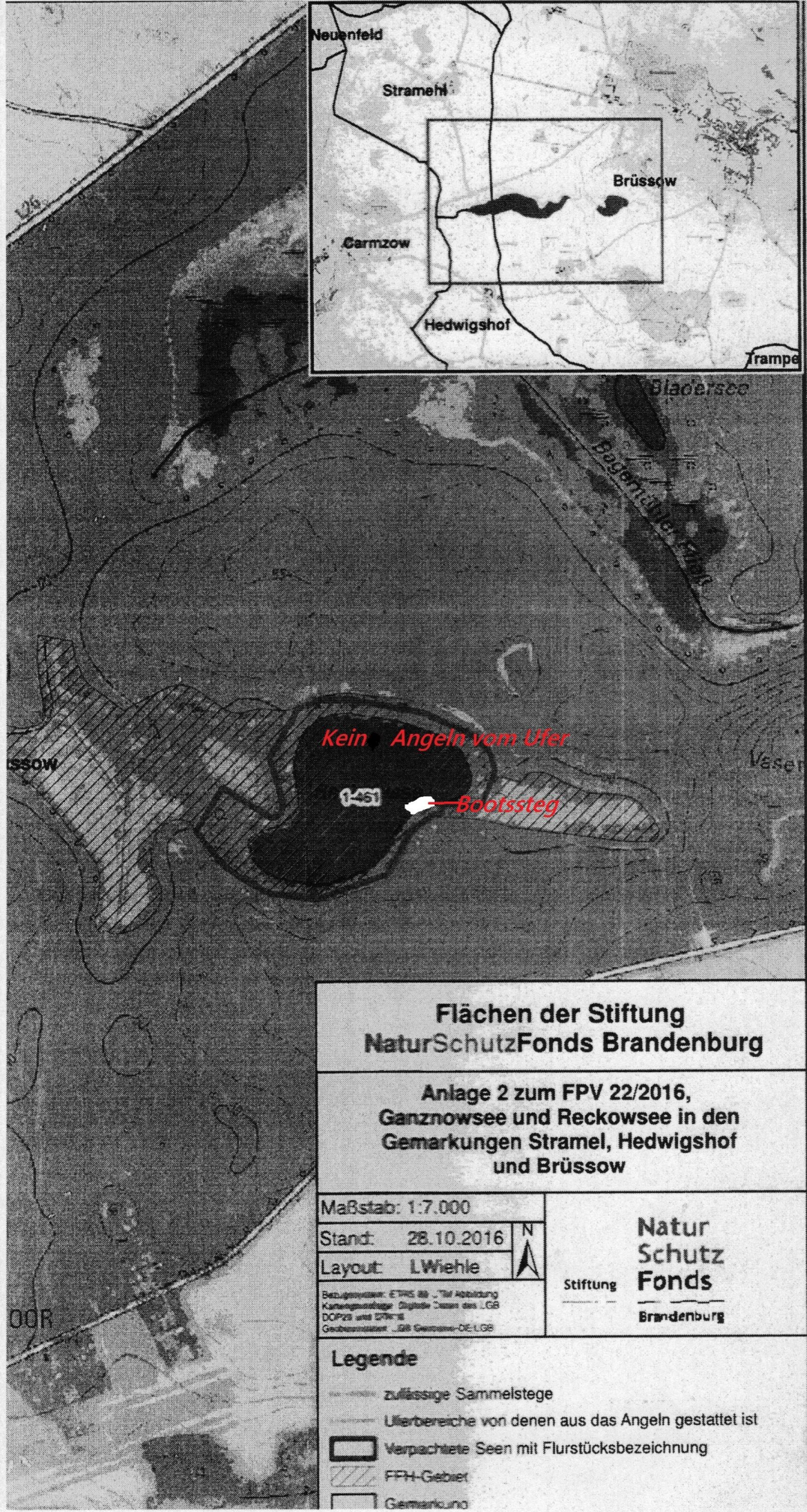
### **Aufsichtspflicht/Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Dem Pächter obliegt ab Beginn der Pachtdauer an die Verkehrssicherungspflicht für die in Anlage 1 genannten Flurstücke, dies betrifft Seezugänge, Angelplätze und Steganlagen (s. Anlage 2). Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist in diesen Bereichen der Baum- und Strauchrückschnitt zulässig. Gehölze die außerhalb dieser Bereiche in die Gewässer fallen sind zu belassen.
- (2) Der Pächter wird geeignete Personen beauftragen, die durch regelmäßige Kontrollgänge, die Gewässer und deren Ufer beaufsichtigen, um drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Sauberkeit der Gewässer, zu erkennen, diese gegebenenfalls abzuwehren und der zuständigen Behörde zu melden.

## **§ 12**

### **Steganlagen und Boote**

- (1) Der Pächter verpflichtet sich keine weiteren Steganlagen zu errichten und alle nicht durch die Untere Wasserbehörde genehmigten Stege zurückzubauen.
- (2) Pro See ist jeweils ein Sammelsteg zulässig (s. Anlage 2), der als Liegeplatz für die Boote zu nutzen ist. Das Lagern oder Festmachen von Booten außerhalb der dafür vorgesehenen Sammelstege ist nicht gestattet. Auf dem Ganznowsee sind maximal 15 Boote und auf dem Reckowsee 6 Boote erlaubt. Ziel ist es die Anzahl der Boote, unter Berücksichtigung des Bedarfs der Angler, langfristig zu reduzieren. Die Anzahl der Boote wird alle 3 Jahre neu verhandelt. Die Benutzung von Bootsmotoren ist im Rahmen der Angelfischerei nicht gestattet.
- (3) Die Sammelstege werden vom Pächter instand gehalten.



**Flächen der Stiftung  
NaturSchutzFonds Brandenburg**

**Anlage 2 zum FPV 22/2016,  
Gatzowsee und Reckowsee in den  
Gemarkungen Stramehl, Hedwigshof  
und Brüssow**

Maßstab: 1:7.000  
Stand: 28.10.2016  
Layout: LWiehle  
Bezugssystem: ETRS 89 „Tief Abbildung“  
Kartengrundlage: Digitale Daten des LGB  
DOP29 und DOP18  
Geobasisdaten: „IGB Geobase-DE-LGB“



**Natur  
Schutz  
Fonds**  
Stiftung  
Brandenburg

**Legende**

- zulässige Sammelstege
- Uferbereiche von denen aus das Angeln gestattet ist
- Verpachtete Seen mit Flurstücksbezeichnung
- FPH-Gebiet
- Gemarkung



Hedwigshof

Moorer Bultbruch

Bohrpfuhl

Großes

Uferengelbereich

Bootssteg

141

241

Brüssow

57,6

57,6

55,5

52,6

57,8